jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/3/4 3Ob23/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1964

Norm

EO §25 Abs1
EO §66

Rechtssatz

Der Charakter einer im Sinne des § 25 Abs 1 EO an das Vollstreckungsorgan erteilten Weisung wird dadurch nicht verändert, daß der entsprechende schriftliche Vermerk von der Geschäftsabteilung irrtümlich in die Ausfertigung des Beschlusses über die Anordnung des Räumungstermines aufgenommen wurde. Ein abgesondertes Rechtsmittel dagegen ist demnach gemäß $ 66 EO unzulässig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 23/64
  Entscheidungstext OGH 04.03.1964 3 Ob 23/64
  EvBl 1964/247 S 351 = NZ 1965,72 = MietSlg 16700

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0000670

Dokumentnummer

JJR_19640304_OGH0002_0030OB00023_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at